

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Liebstadt über die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (GVBl. S. 55), berichtigt am 25.04.2003 (GVBl. S. 159) in Verbindung mit dem Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.01.2003 (GVBl. S. 2) hat der Stadtrat der Stadt Liebstadt am 09.11.04 mit Beschluss-Nr. 39-04/2004 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Liebstadt über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) beschlossen:

§ 1

Der § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.

§ 2

Der § 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Sinne des § 3 gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des Folgemonats.

§ 3

Der § 7 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende neue Formulierung:

Blindenführhunden

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Ergänzung:

9. Hunden von bestätigten Jagdaufsehern

§ 4

Der § 10 Abs. 3 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

3. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und des § 9, wenn
 - a) die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht;
 - b) keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden bzw., wenn solche Bücher der Stadt auf Verlangen nicht vorgelegt werden.

§ 5

Der § 11 Abs 1 erhält folgende Ergänzung:

4. Vom Hundehalter hat auch eine Angabe der Rasse und des Alters des Hundes zu erfolgen.

Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Stadt Liebstadt im Falle der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

§ 6


Der § 14 Abs 2 erhält folgende neue Fassung:

Gemäß § 6 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) wird die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 Euro geahndet.

§ 7

(1) Diese 1. Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Liebstadt, 09.11.2004


Retzler
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen sind verletzt worden,
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannter Frist.
 - a) ist der Beschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften ist gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Liebstadt, 09.11.2004



RT
Retzler
Bürgermeister